

# Männergesangverein Elben 1931 e.V.

Mitglied des Sängerkreises Bigge-Lenne e.V. im Chorverband NRW



## SATZUNG (Stand: 25.03.2023)

### Inhalt

<b>§ 1 Name und Sitz</b> .....	1
<b>§ 2 Aufgaben des Vereins</b> .....	1
§ 2.1 Zweck des Vereins .....	1
§ 2.2 Selbstlose Tätigkeit .....	1
§ 2.3 Mittelverwaltung .....	1
§ 2.4 Verbot von Begünstigungen .....	1
<b>§ 3 Organisation</b> .....	1
<b>§ 4 Mitglieder</b> .....	1
§ 4.1 Mitglieder .....	1
§ 4.2 Erwerb der Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft .....	2
§ 4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	2
§ 4.4 Ende der Mitgliedschaft .....	2
<b>§ 5 Verwendung der Finanzmittel</b> .....	3
§ 5.1 Geschäftsjahr .....	3
§ 5.2 Beiträge .....	3
§ 5.3 Verwendung der Beiträge/Finanzmittel .....	3
<b>§ 6 Chorleiter/-in</b> .....	3
<b>§ 7 Organe des Vereins</b> .....	3
<b>§ 8 Mitgliederversammlung</b> .....	4
§ 8.1 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	4
§ 8.2 Durchführung der Mitgliederversammlung .....	4
§ 8.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	5
<b>§ 9 Vorstand</b> .....	5
<b>§ 10 Auflösung des Vereins</b> .....	6
<b>§ 11 Inkrafttreten der Satzung</b> .....	6

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Männergesangverein Elben 1931“ und wird nach erfolgtem Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ geführt.

Der Sitz des Vereins ist in 57482 Wenden – Elben.

## § 2 Aufgaben des Vereins

### § 2.1 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins sind die Förderung und Pflege des Chorgesangs.
- c) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs verwirklicht.

### § 2.2 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2.3 Mittelverwaltung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 2.4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Organisation

Der Verein ist Mitglied des Sängerkreises Bigge-Lenne e.V. im Chorverband NRW.

## § 4 Mitglieder

### § 4.1 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern,
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

#### § 4.2 Erwerb der Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Singendes Mitglied kann jede männliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat.

Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung desselben an.

#### § 4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Das gilt auch für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Vereinseintritt, in besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand anders entscheiden.

#### §4.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden. Rückständige Beiträge, Beträge und Umlagesätze sind zu begleichen. Der Austritt erfolgt mit dem Ende des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Das Mitglied schädigt die Vereinsziele durch sein Verhalten.
- b) Das Mitglied verletzt satzungsgemäße Pflichten oder bleibt mindestens ein Jahr lang Vereinsbeiträge säumig.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 5 Verwendung der Finanzmittel

### § 5.1 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5.2 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Folgemonat des Eintritts des Mitglieds.

Bei Schülern, Auszubildenden und Studenten kann der Vorstand eine abweichende Regelung beschließen.

Dies gilt auch bei nachgewiesener finanzieller Notlage von Mitgliedern.

### § 5.3 Verwendung der Beiträge/Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken und Aufgaben des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Chorleiter/-in

Die Verpflichtung eines Chorleiters/einer Chorleiterin erfolgt aufgrund eines Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter/der Chorleiterin die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der Chorleiter/die Chorleiterin ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Die Sänger können an der Auswahl der Literatur beteiligt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

### § 8.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) einmal jährlich als Hauptversammlung, möglichst im Januar.
- b) wenn der Vorstand die Berufung im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet.
- c) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 4 Wochen stattgeben.

Die Termine für die Versammlung sind mindestens 14 Tage vorher in Textform an die Mitglieder mitzuteilen.

### § 8.2 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (siehe §10 der Satzung), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Das Protokoll wird von zwei Personen, die nicht zum Vorstand gehören oder Kassenprüfer sind, gegengezeichnet und bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelesen. Das Protokoll kann eingesehen werden.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter und danach durch ein anderes Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Jedes Mitglied hat pro Wahlgang oder Abstimmungspunkt eine Stimme.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Acht.

### § 8.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, sowie ggf. die Festsetzung von Umlagesätzen,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen (gemäß § 4.4),
- i) Vorschlag von Ehrenmitgliedern (gemäß § 4.2)
- j) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

### § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer
- d) dem/der Kassenwart
- e) bis zu vier Beisitzer

Sie werden auf zwei Jahre gewählt.

Der geschäftsführende, vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Mitgliedern des Vorstands a) – d).

Die Mitglieder e) gehören zum erweiterten Vorstand.

Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins „MGV Elben 1931 e.V.“ setzt den Beschluss von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen voraus, die lediglich zu diesem Zweck einberufen werden. Hierbei müssen jeweils dreiviertel der erschienenen Mitglieder zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen unmittelbar an einen Anfallberechtigten, der ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dienen und seinen Sitz in Elben haben sollte.

## § 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 25.03.2023 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit.

**DIESE VERSION WURDE IM ORIGINAL VON ALLEN ANWESENDEN DER VERSAMMLUNG ZUR  
SATZUNGSÄNDERUNG AM 25.03.2023 UNTERSCHRIEBEN. (TOBIAS WOMELSDORF, SCHRIFTFÜHRER)**